

## **Bewertung von Klientenakten aus ambulanten Beratungsstellen des Diakonischen Werks Pfalz (Gabriele Stüber 25.1.2017)**

Im Gebiet der Ev. Kirche der Pfalz wurde im Jahr 1999 eine Regionalauswahl für die Archivierung von Akten ambulanter Beratungsstellen festgelegt. Die Auswahl wird fortgeschrieben, insoweit sich das Profil der Stellen verändert, neue Stellen hinzukommen und bisherige Stellen in andere Trägerschaft überführt oder geschlossen werden.

Die Klientenakten machen einen Großteil der Überlieferung aus. Sie werden in den Stellen alphabetisch geführt, nach Geschlecht getrennt und nach Jahr der Erledigung abgelegt. Lebt der Fall wieder auf, wird die Akte in die laufende Bearbeitung der oder des Beratenden genommen. Zuordnungskriterium zu einem Ablagejahr ist der Abschluss eines Falles, auch wenn dieser nur vorläufig ist.

### **Beratungsanlässe:**

Bei Erziehungsberatung: Schulprobleme (Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Schwäche, Dyskalkulie etc.); Drogenprobleme; Ritzen; Trennung/Scheidung und die Folgen; Verhaltensauffälligkeiten; ADHS/ADS; Hochbegabung...

Bei Sozial- und Lebensberatung: alle Krisen des Lebens, z.B. Trennung/Scheidung; Berufliche Orientierung; Psychische Probleme

Bei Schuldnerberatung ist es eindeutig, ebenso bei Drogen- und Suchtberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Interventionsstelle häusliche Gewalt (hier gibt es nur eine Statistik, da in diesen Stellen lediglich in weitere Beratung vermittelt wird).

Ganz aktuell dokumentieren wir nun auch eine Beratungsstelle für Asylbegehrende.

**Bewertung:** Die Quote für die Auswahlüberlieferung der Klientenakten beträgt 8-10%. Bei der Auswahl werden folgende Kriterien angelegt: Geschlecht, Nationalität, Beratungsanlass, alphabetische Streuung. Dadurch wird auch eine repräsentative Auswahl der verschiedensten Beratungsbereiche erreicht.

### **Benutzung:**

Nach § 10 Abs. 3 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz - Protestantische Landeskirche - 1999, S. 112f.) gelten für Unterlagen, die nach Bundesrecht einer besonderen Geheimhaltung unterliegen (Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch), die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes. Nach Ablauf dieser Schutzfrist dürfen diese Unterlagen, die überdies durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, gemäß § 10 Abs. 9 Satz 1 Archivgesetz nur in anonymisierter Form benutzt werden. Bei der Titelaufnahme wurden alle Akten, auf die diese Bestimmungen anzuwenden sind, mit einem Sperrvermerk versehen. Die Titelaufnahme erfolgt lediglich mit dem oder den Anfangsbuchstaben des Nachnamens (z. B. Klientenakte F oder Klientenakte Sch). Hohe Schutzfrist und Anonymisierung tragen dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Beratenden und Ratsuchenden Rechnung.